

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1605

Univ.-Prof. Dr. Rüdiger Veil und
wiss. Mitarbeiter Marcus P. Lerch, LL.B., Hamburg
Auf dem Weg zu einem Europäischen Finanzmarktrecht:
die Vorschläge der Kommission zur Neuregelung der
Märkte für Finanzinstrumente
- Teil II -

Seite 1614

Priv.-Doz. Dr. Michael Sonnentag, Frankfurt a.M.
Vertragliche Haftung bei Handeln unter fremdem Namen
im Internet

Seite 1620

BGH, 22.5.2012
Zur Auslegung eines vertraglich vereinbarten Widerrufs-
rechts; zur Frage der Nachholung einer Entscheidung des
Berufungsgerichts durch das Revisionsgericht

Seite 1623

BGH, 22.5.2012
Anforderungen an Widerrufsbelehrung beim Haustür-
geschäft

Seite 1629

BGH, 12.6.2012
Zur Rechtscheinhaftung, wenn für eine Unternehme-
r-gesellschaft (haftungsbeschränkt) mit dem Rechtsform-
zusatz „GmbH“ gehandelt wird

Seite 1631

BGH, 20.7.2012
Zur Frage, nach welcher Rechtsordnung mit Auslandsbe-
rührung sich die Rechtscheinhaftung der Gesellschaft für
das Handeln ihres Organs richtet

Seite 1640

BGH, 19.7.2012
Zu den Voraussetzungen einer Versagung der Bestätigung
des Insolvenzplans

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Rüdiger Veil und wiss. Mitarbeiter Marcus P. Lerch, LL.B., Hamburg
Auf dem Weg zu einem Europäischen Finanzmarktrecht: die Vorschläge der Kommission zur Neuregelung der Märkte für Finanzinstrumente
- Teil II - 1605
- Priv.-Doz. Dr. Michael Sonnentag, Frankfurt a.M.
Vertragliche Haftung bei Handeln unter fremdem Namen im Internet 1614

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 22.5.2012 Zur Auslegung eines vertraglich vereinbarten Widerrufsrechts; zu den Voraussetzungen, unter denen die Widerrufsbelehrung den gesetzlichen Anforderungen entspricht; keine Nachholung der Entscheidung durch das Revisionsgericht, wenn das Berufungsgericht offengelassen hat, ob das erstmalige Bestreiten einer anspruchsbegründenden Tatsache zuzulassen ist 1620
- Bundesgerichtshof 22.5.2012 Zu dem Erfordernis, dass die Widerrufsbelehrung bei einem Haustürgeschäft darauf hinweist, wie sich die Erklärung des Widerrufs auf eventuelle Rechte des Verbrauchers auswirkt 1623
- LG Berlin 1.11.2011 Zur Verpflichtung der Schufa, einem Betroffenen Auskunft darüber zu erteilen, welche Merkmale zu seiner Scoreberechnung von Bedeutung sind 1626

Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 12.6.2012 Zur Rechtsscheinhaftung, wenn für eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) mit dem Rechtsformzusatz „GmbH“ gehandelt wird 1629
- Bundesgerichtshof 20.7.2012 Zur Frage, nach welcher Rechtsordnung sich in Fällen mit Auslandsberührung die Rechtsscheinhaftung der Gesellschaft für das Handeln ihres Organs richtet 1631

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 21.6.2012 Zur Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens gegen eine Gesellschaft, deren satzungsmäßiger Sitz in Spanien liegt, deren einzige wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, eine Immobilie in Deutschland zu unterhalten 1635
- Bundesgerichtshof 12.7.2012 Unzulässigkeit einer während des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts von einem Gesellschafter gegen einen Gesellschaftsgläubiger erhobenen Klage auf Feststellung, diesem nicht persönlich zu haften 1637
- Bundesgerichtshof 12.7.2012 Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör, wenn das Gericht einen nach Beschlussfassung, aber vor Herausgabe des nicht verkündeten Beschlusses eingegangenen Schriftsatz unberücksichtigt lässt 1638

Bundesgerichtshof	12.7.2012	Zum Wegfall des Rechtsschutzinteresses an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn die Forderung des antragstellenden Sozialversicherungsträgers erfüllt wird	1639
Bundesgerichtshof	19.7.2012	Zu den Voraussetzungen einer Versagung der Bestätigung des Insolvenzplans	1640
Bundesgerichtshof	19.7.2012	Keine Beschwerde gegen die Anordnung des Insolvenzgerichts, ein Sachverständigengutachten zum Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners zu erheben	1641
Bundesgerichtshof	19.7.2012	Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für eine Insolvenzanfechtung, wenn ein Dritter anstelle des Arbeitgebers die geschuldete Arbeitsvergütung entrichtet	1642
OLG Koblenz	7.3.2012	Anfechtungsrelevanter Vornahmezeitpunkt bei Jahre zurückliegender Pfändung einer künftigen Forderung und Zahlung innerhalb der Dreimonatsfrist des § 131 InsO	1644

Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof	9.2.2012	Zur Verpflichtung, in der Werbung für Telefondienstleistungen darauf hinzuweisen, dass das Angebot nicht auch die Möglichkeit der fallweisen Betreiberauswahl („Call-by-Call“) umfasst	1645
-------------------	----------	--	------

Bücherschau

Wilhelm Happ (Hrsg.)	Konzern- und Umwandlungsrecht	1647
	Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Bernd Singhof, LL.M. (Cornell), Frankfurt a.M.	
Siegfried Kümpel/Horst Hammen/Jens Ekkenga (Hrsg.)	Kapitalmarktrecht	1648

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 1. Halbjahr 2012 (Hefte 1-26) bei

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV